



### Verfügung von Temporären Verkehrsanordnungen

In der Stadt Dübendorf werden wegen Strassenbauarbeiten in der Raubbühlstrasse und um die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten, in den nachgenannten Strassen ab 4. Mai 2026 bis voraussichtlich Anfang Juli 2026 folgende Verkehrsanordnungen festgelegt:

- **Raubbühlstrasse**  
Einnmündung Greifenseeestrasse in die Raubbühlstrasse das Signal 2.38 (Linksabbiegen mit Ausnahme VBG)
- **Hermikonstrasse**  
Einnmündung Hermikonstrasse Signal 4.08.1 (Einbahnstrasse mit Gegenverkehr von Radfahrern)
- **Raubbühlstrasse**  
Einnmündung Raubbühlstrasse in die Sunnhaldenstrasse das Signal 2.02 (Einfahrt verboten)
- **Sunnhaldenstrasse und Greifenseeestrasse**  
Das Parkieren in der Sunnhaldenstrasse wird temporär verboten. Signal 2.50 (Parkieren verboten, beidseitig)
- **Raubbühlstrasse**  
Einnmündung Raubbühlstrasse in die Sunnhaldenstrasse das Signal 2.38 (Linksabbiegen)



Die Abteilung Tiefbau wird mit dem Aufstellen der entsprechenden Signalisation beauftragt. Die Missachtung der Signalisation wird als Übertretung von Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr gestützt auf dessen Art. 90 bestraft. Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem An-bringen der Markierung, rechtsverbindlich. Damit die Bauarbeiten termingemäss begonnen werden können, wird die aufschiebende Wirkung entzogen.